



Brüssel, den 23.1.2019
C(2019) 559 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.1.2019

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.1.2019

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 der Kommission wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 25. Juni 2018 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf Änderung des operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigefügt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern ii bis v und Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorschlägt, die allesamt Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230 sind.
- (3) Im Großen und Ganzen sollen folgende Änderungen am operationellen Programm vorgenommen werden: Anpassung der Etappenziele des Finanz- und des Outputindikators des Leistungsrahmens der Prioritätsachse 1 „Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“; Änderung der Etappenziele des Outputindikators des Leistungsrahmens der Prioritätsachse 2 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“; Änderung der Etappenziele des Outputindikators

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

des Leistungsrahmens der Prioritätsachse 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ aus dem EFRE“; Änderung der Etappenziele des Finanz- und des Outputindikators des Leistungsrahmens der Prioritätsachse 5 „Förderung des Natur- und Kulturerbes“ sowie Mittelübertragungen zwischen den Prioritätsachsen 1, 2 und 3 wie auch redaktionelle Änderungen.

- (4) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programm ordnungsgemäß begründet, nämlich mit Schwierigkeiten bei der in den vorherigen Versionen des Programms dargelegten Durchführung bestimmter Maßnahmen sowie mit falschen Annahmen bei der ursprünglichen Festlegung der Indikatoren und deren Anpassung an finanzielle Umschichtungen; ferner ist im Ersuchen dargelegt, wie sich die Änderungen am Programm unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) Nrn. 1303/2013 und 1301/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates, der in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sowie der mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission genehmigten und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 5146 geänderten Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die im Programm definierten spezifischen Ziele auswirken werden.
- (5) Gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 21. Juni 2018 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des zugehörigen Finanzierungsplans.
- (6) Die Kommission stellte bei ihrer Bewertung fest, dass sich die Änderung des operationellen Programms auf die Angaben aus der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auswirkt. Dies wird bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte am 20. Juli 2018 Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Deutschland legte am 21. November 2018 zusätzliche Informationen vor und reichte am 21. November 2018 eine geänderte Version des überarbeiteten operationellen Programms ein.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 sollte daher entsprechend geändert werden —

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Saarland in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 16. Dezember 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 21. November 2018, werden hiermit genehmigt.“
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23.1.2019

Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission

